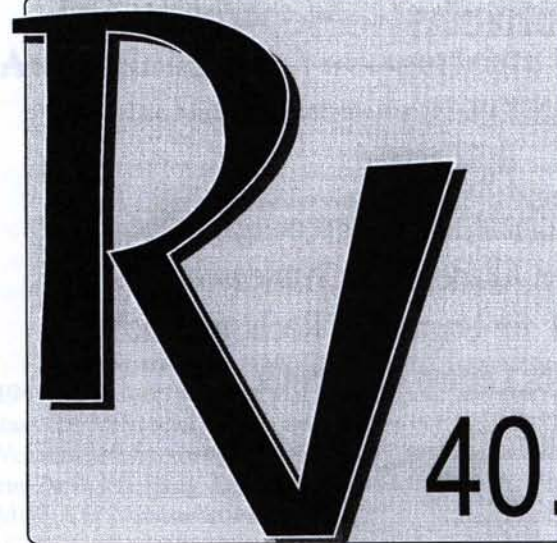


Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die Rolle der Nationalkommissionen
in der Aufstellung
der Volksgerichte bis Februar 1945
von

VIKTOR ILLÉS
Budapest
2006



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die Rolle der Nationalkommissionen
in der Aufstellung
der Volksgerichte bis Februar 1945

VON

VIKTOR ILLÉS
Budapest
2006

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Viktor Illés 2006

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

Die Rolle der Nationalkommissionen in der Aufstellung der Volksgerichte bis Februar 1945

(Die Miskolcser und die Szegediner Nationalkommission)

Viktor Illés

Károli-Gáspár-Universität der Reformierten Kirche in Ungarn

Die provisorische Nationalregierung beschäftigte sich zuerst am 5. Februar 1945¹ in seiner Verordnung Nr. 81/1945 mit der Volksgerichtsbarkeit, regelte, dass die Verursacher und Beteiligten der historischen Katastrophe Ungarns zur Verantwortung gezogen werden. Doch stellte sie sich dies in dieser Form nur bis zur Zurückstellung des Schwurgerichts auf dem Weg der Gesetzgebung vor. Die Miskolcser Nationalkommission (MNB) und die Szegediner Nationalkommission (SZNB) arbeiteten aber schon einen Monat vor dem Erlass dieser Verordnung den Entwurf der Volksgerichtsbarkeit aus. Beide Nationalkommissionen beschäftigten sich schon in diesen zwei Entwürfen mit der organisatorischen Struktur des Volksgerichtes und arbeiteten auch die Hauptentwurfspunkte des Verfahrens und der Ausführung aus.

In dieser Arbeit möchte ich die Regeln der Entwürfe beider Nationalkommissionen, bzw. der Verordnung 81/1945. ME. untersuchen.

Der Entwurf der Miskolcser Nationalkommission

Die MNB hat in seiner Sitzung am 2. Januar 1945² über den Entwurf des Volksgerichtsstuhls bzw. des damit verbundenen Nachweisverfahrens verhandelt.

Nach diesem Entwurf erstreckt sich die Wirkung des Nachweisverfahrens auf öffentliche Angestellte, Angestellte von staatlichen Betrieben, Mitglieder des Offizier- und Unteroffizierkorps der Armee, deren Pensionäre und Gnadepensionäre, Mitglieder verschiedener Kammern, die auf Grund der von

¹ Csizmadia, Andor gibt auch den 5. Februar als Tag der Bekanntmachung und des Inkraftsetzens an (Seite 105, Csizmadia, Andor: Die staatliche Tätigkeit der Nationalkommissionen (1944-1949) Budapest. 1967. im Weiteren: Csizmadia). Doch in einem späteren Kapitel seines Werks gibt er schon den 25. Januar als Tag der Bekanntmachung an. (Seite 327.) Die Bekanntmachung der Verordnung fand trotz der widersprüchlichen Daten am 5. Februar statt.

² Archiv des Komitats Borsod-Abaúj-Zemplén XVII-2, 24/1945

der Gemeinschaft gebotenen Berechtigung ihre monopolistische wirtschaftliche Tätigkeit (industriell, kommerziell) entfalten, bzw. Beamten und Angestellte von Privatunternehmen. Außerdem konnte man gegen jeden ein Verfahren einleiten, gegen den in der Nationalkommission (NB) ein Antrag gestellt wurde oder wer selbst eine Legitimation beantragt hat.

Bis zur Beendigung des Legitimationsverfahrens muss man jede Anstellung, jede amtliche Einteilung, Berechtigung für provisorisch ansehen. Eine öffentliche Anstellung können nur legitimierte Personen bekommen, ebenfalls nur legitimierte Personen können ein Zertifikat für die Ausübung industrieller oder kommerzieller Tätigkeit bekommen und behalten, und nur diese Personen können Mitglieder verschiedener Kammern sein.

Der Prozess des Legitimationsverfahrens besteht aus mehreren Teilen. Dementsprechend wird er durch mehrere Organe durchgeführt. Diese Organe sind: die *Legitimationskommission*, der *Volksgerichtshof* und das *Sondergericht*, das in Fällen von Untreue, Hochverrat, politischem Mord und ähnlichen Verbrechen mit besonderem Wirkungsbereich und nach besonderen Anweisungen funktionieren.

Das Legitimationsverfahren wird von der NB verordnet die die zur Durchführung bestimmten Organe aufstellt.

Das Legitimationsverfahren beginnt die NB mit sich selbst nach einem besonderen Verfahren. Die Mitglieder der NB wählen mit geheimer Abstimmung fünf Mitglieder, die als Legitimationskommission die Legitimation der NB-Mitglieder ohne Verzögerung durchführen. Die Wahl der fünf Mitglieder der Legitimationskommission bedeutet gleichzeitig auch ihre Legitimation. Die Legitimationskommission wählt ihren Vorsitzenden von ihren eigenen Mitgliedern.

Die Mitglieder, die von der gewählten Kommission nicht entsprechend legitimiert zu sein scheinen, müssen aus der Reihe der NB-Mitglieder gestrichen werden. Das ordentliche Legitimationsverfahren gegen sie wird von den nach ihrem Beruf zuständigen Legitimationskommissionen durchgeführt. Den als legitimiert erklärten Mitgliedern der NB gegenüber findet kein weiteres Legitimationsverfahren mehr statt.

Legitimationskommissionen

Die Legitimationskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr Vorsitzender und ein Mitglied sollen möglichst aus dem Berufszweig bestimmt werden, auf dessen Legitimation die Kommission berufen ist. Ein weiteres Mitglied schickt die NB von den schon legitimierten Mitgliedern des Gerichts und der

Anwaltschaft, eins von den Mitgliedern der NB, eins aus dem beliebigen Teil der Gesellschaft.

Die Mitglieder der Legitimationskommission können wählen, ob sie einen Eid oder ein Gelöbnis leisten wollen.³

Die Sitzungen der Legitimationskommission sind geschlossen, für die Mitglieder der Legitimationskommission ist das Material des Legitimationsverfahrens geheim.

Die Legitimationskommissionen führen von ihren Sitzungen Protokoll, in dem aber das Material und die Einzelheiten der Verhandlungen nicht ausführlich beschrieben nur angegeben werden können. Der Beschluss, dessen Begründung und das Ergebnis der Abstimmung müssen aber genau angegeben werden.

Der Notar der Kommission wird von dem Vorsitzenden ernannt, aber nicht von den Mitgliedern der Kommission. Der Notar der Kommission kann ebenfalls wählen, ob er einen Eid oder ein Gelöbnis ablegen will.

Die Mitglieder der Legitimationskommission der NB müssen den Text des Eides oder Gelöbnisses vor allen Mitgliedern der Sitzung, die Vorsitzenden und Mitglieder der anderen Legitimationskommissionen müssen ihn vor einem Mitglied des Präsidiums der NB leisten. Vom letzteren muss man ein Protokoll aufnehmen, das die Mitglieder der Legitimationskommission unterschreiben müssen.

Das allgemeine Legitimationsverfahren

Das allgemeine Legitimationsverfahren führen die Legitimationskommissionen gruppenweise (nach Ämtern, Berufszweigen, Kammern) durch. Dementsprechend stellt die NB mehrere Legitimationskommissionen auf. An der Legitimationskommission können nur die schon Legitimierten teilnehmen, deshalb muss die Legitimation der für die Legitimationskommission Vorgesehenen von einer aus den NB-Mitgliedern gestalteten Legitimationskommission legitimiert werden.

Die Legitimationskommission bringt seinen Beschluss mit Stimmenmehrheit. Das Legitimationsverfahren muss in erster Linie im Gericht nach allgemeinen Regeln begonnen werden, aber mit Berücksichtigung der besonderen Gesichtspunkte, dass man bei der Legitimation der Mitglieder des Gerichtes beachtet werden muss, ob der betreffende Richter in seiner Arbeit, in

³ Die Texte des Eides oder des Gelöbnisses teilt das Protokoll der Sitzung am 2. Januar ausführlich mit.

seinen Urteilen keinem äußeren, besonders politischen Einfluss nachgegeben hat.

Vor dem Beginn des Legitimationsverfahrens müssen alle aufgefordert werden, wenn man in der Zeitperiode ab Juni 1940 darüber Bescheid weiß, dass sich jemand unpatriotisch, volksfeindlich, verräterisch verhalten hat, muss diese Tatsache der zuständigen Legitimationskommission gemeldet werden. Diese Anmeldung ist obligatorisch.

Im Laufe des Legitimationsverfahrens überprüft die Legitimationskommission im Allgemeinen ab Juni 1940 das Verhalten der zu legitimierenden Personen, bis auf die Mitglieder der NB, für deren Legitimation die Zeitperiode seit August 1919 in Betracht zu ziehen ist. Das Verhalten der Nicht-NB-Mitglieder muss vor Juni 1940 dann überprüft werden, wenn es dazu einen triftigen Grund (Anzeige, allgemein bekannte strafbare Vergangenheit) gibt.

Die Legitimationskommission kann von jeder zu legitimierenden Person mündliche oder schriftliche Informationen über ihr Verhalten verlangen, kann die unter das Legitimationverfahren gestellten Personen verhören, kann Zeugen verhören und im Allgemeinen alle zielgerechten Mittel verwenden, damit das ganze Verhalten der unter das Legitimationsverfahren gestellten Personen und ihre Auffassung zum Vorschein kommt.

Dessen Verhalten die Legitimationskommission zweifellos entsprechend fand, den erklärt sie legitimiert und informiert darüber die NB, die die weiteren nötigen Maßnahmen treffen wird. Gegenüber dessen Verhalten Zweifel entstanden, wird von der Kommission nicht legitimiert, sondern er wird mit der Auflistung des gesammelten Beweismaterials oder zur ungünstigen Beurteilung geeigneter Gesichtspunkte und mit der Begründung durch die NB vor das Volksgericht gewiesen.

Gegenüber der vor das Volksgericht gewiesenen Person kann die Legitimierungskommission Maßnahmen treffen in der Hinsicht, ob der Betroffene seine ämtliche Tätigkeit, seinen Beruf weiter ausüben kann. Wenn nicht, dann muss die NB feststellen wie viel Versorgung er während der Verfahrenszeit bekommen kann.

Der Volksgerichtshof

Zu Beginn des Legitimationsverfahrens wird von der NB das Volksgericht gegründet, das nach Bedarf aus mehreren Räten bestehen kann. Die NB ernennt den Vorsitzenden und zwei Mitglieder des Rates vom Kreis des Gerichtes oder der Gewaltschaft, weitere zwei Mitglieder von den Mitgliedern der NB und noch zwei Mitglieder aus beliebigem Kreis der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Rates des Volksgerichtshofes legen ähnlich wie die Mitglieder der Legitimationskommission einen Eid oder ein Gelöbnis mit entsprechender Veränderung ab. Der Notar des Volksgerichtshofes wird von dem Vorsitzenden dem entsprechenden Verfahren des Vorsitzenden der Legitimationskommission ähnlich ernannt. Der ernannte Notar des Volksgerichtshofes legt ähnlich wie der Notar der Legitimationskommission einen Eid oder ein Gelöbnis auch mit entsprechender Veränderung ab.

Der Rat des Volksgerichtshofes bringt im Fall der von der Legitimationskommission nicht legitimierten Personen das Urteil. Das Urteil des Volksgerichtshofes kann freisprechend oder verurteilend sein.

Im Falle eines Freispruchs wird die unter Legitimation gestellte Person legitimiert.

Im verurteilenden Urteil stellt der Volksgerichtshof auch eine Strafe fest, ausgenommen, wenn das Verhalten der nicht legitimierten Person nicht so war, dass sie dafür eine Sonderstrafe verdient, bzw. wenn sein Verhalten und seine Tat so grob waren (Untreue, Hochverrat, politischer Mord, Attentat oder deren Versuche, bzw. andere ähnliche schwerwiegende Straftaten) dass der Fall zwecks eines ordentlichen Gerichtsprozesses vor ein Sondergericht gewiesen werden muss.

Der Volksgerichtshof kann eine Freiheitsstrafe nur in sehr außerordentlichen Fällen verhängen. Dagegen muss das Urteil des Volksgerichtshofes mit der sorgfältigen privaten Beurteilung der Umstände und Tatsachen einerseits der Gemeinschaft Genugtuung leisten, andererseits muss es dadurch, dass der Strafcharakter gewissermaßen in den Hintergrund gedrängt wird, dem Betroffenen gegenüber zur Verteidigung der Gemeinschaft dienen.

Dementsprechend können die Urteile des Volksgerichtshofes die Folgenden sein:

1) Die unter das Legitimierungsverfahren gestellte Person wird ohne eine besondere Strafe nicht legitimiert.

2) Beim Übriggelassen der ganzen oder verminderten Versorgung der Familie oder ohne diese Versorgung wird die Rentenberechtigung entzogen, oder statt der Rente (Ruhegehalt) wird eine gewisse Versorgungssumme festgestellt.

3) Man wird für eine ämtliche leitende Stelle ungeeignet erklärt.

4) Man wird für eine gewisse Zeit oder endgültig ungeeignet erklärt für eine ämtliche Stelle oder Ausübung eines geistigen Berufes, oder bei einer physischen Arbeit für eine Stelle, in der man andere beeinflussen könnte.

5) Man kann aus dem Beamtenstatus ausgeschlossen werden, so, dass der Betroffene verpflichtet ist, in einer niedrigeren Arbeitskategorie geistige fachliche Arbeit (als Ingenieur, Arzt) verrichten.

6) Das Urteil kann ganz oder zum Teil Vermögenskonfiskation sein.

7) Man kann für eine gewisse Zeit zur Arbeit in einem Arbeitslager verurteilt werden.

8) Im Falle einer Weiterleitung zum Sondergericht können als Zwischenmaßnahmen laut des oben Beschriebenen für die Zeit bis zur Urteilsfällung des Sondergerichtes Maßnahmen getroffen werden.

Von den Straftaten können auch mehrere verwendet werden.

Das Urteil des Volksgerichtshofes wird dem Betroffenen in einer Sitzung mit einer kurzen Begründung mündlich oder schriftlich mitgeteilt. Die NB wird zugleich mit der Mitteilung der ausführlichen Begründung schriftlich informiert.

Das Sondergericht

Die Sondergerichte bestehen auf dem Gebiet aller Gerichtshöfe als Elferrat aus einem von den Vorsitzenden des Richterstuhls oder bei deren Verhinderung von den Vorsitzenden der Gerichtshöfe ernannten Vorsitzenden und vier Richtern, sowie von der NB ernannten sechs Personen.

Sie beurteilen die zu ihnen gewiesenen Straftaten nach den von der Regierung oder aus dessen Mangel von der NB für die Verfahren der Sondergerichte getroffenen Regeln und in diesem Sinne fällen sie ihre Urteile.

Falls der Rat ihr Urteil einstimmig fällt, ist dagegen keine Berufung zulässig. Im Falle eines nicht einstimmig sondern mit Stimmenmehrheit gefällten Urteils kann der Verurteilte Berufung einlegen. Über die Berufung wird von der Königlichen Kurie oder bei deren Verhinderung von dem Sonderberufungsrat entschieden, bzw. endgültiger Beschluss gefasst.

Der Umstand, ob das Urteil vom Rat einstimmig oder mit Stimmenmehrheit gefällt wurde, wird vom Rat nicht mitgeteilt, sondern bei Einlegung einer Berufung kann sie vom Ratsvorsitzenden ohne jede Begründung zurückgewiesen werden.

Entwurf der Szegediner Nationalkommission

Als Präzedenz der Verordnung des Volksgerichtes kann der von der Fünferkommission der Rathaus-Bürgerwache ausgearbeitete Vorschlag betrachtet werden, der hauptsächlich von den Verordnungen gegen die Pfeilkreuzler handelte. Der Vorschlag wurde am 3. Dezember 1944 dem Bürgermeister zugeschickt, der eine zwischenparteiliche Kommission

hingeschickt hat.⁴ Dieser „Sechser“ Rat nahm die Vorschläge im Wesentlichen an, nur bei einem Punkt empfahl er eine Veränderung. Statt der Internierung der Pfeilkreuzlerführer schlug er vor, sie vor Volksgericht zu stellen.

Nach der Annahme des Programmes der Unabhängigkeitsfront geht es am 5. Dezember 1944 im Vorschlag dieser Kommission um die unmittelbare Notwendigkeit der Aufstellung des Volksgerichtshofes.⁵ Nach dem Vorschlag muss das Volksgericht unverzüglich aufgestellt werden. „Das Volksgericht besteht aus einem beruflichen Richter und je einem Delegierten der Parteien, bzw. Gewerkschaften. Das Volksgericht soll die Pfeilkreuzlerführer als Hochverräter zur Rechenschaft ziehen und über sie im begründeten Fall eine Todesstrafe verhängen. Gauleiter, Organisatoren und alle, die im Interesse der Pfeilkreuzlerpartei agitierten und denen Interessen aktiv dienten, sollen interniert werden, falls ihre Sünde den Tatbestand des Hochverrats nicht erschöpft.“

Am 7. Dezember veröffentlichte der Bürgermeister einen Vorschlag, in dem aber der Antrag des Sechserrates in Bezug auf die Aufstellung des Volksgerichtes nicht vorkam, statt dessen hätte er den „Fall der rechtsseitigen politischen Verbrecher“ vor eine aufzustellende zwischenparteiliche Kommission gewiesen.

Die Justizorganisationen begannen auch bald zu arbeiten, aber die Anwaltschaft lehnte die auf Grund des Gesetzartikels 1921 / 3⁶ zu stellende Anklage gegen zwei Pfeilkreuzlerführer ab. „Die kommunistische Partei ging dann zum Angriff über und sprach aus, dass man mit der Verwirklichung des Programmes der ungarischen Demokratie sofort beginnen muss und man darf weder auf die neue Regierung noch auf die neue Gesetzgebung noch auf die neuen Gesetze warten. [...]

Man darf mit der Gründung der Volksgerichte nicht solange warten, bis die neue Nationalregierung sie ernennt [...] Die Nationalkommissionen sind eben dazu da, um in der Zwischenzeit Staatsmachtsfunktionen auszuüben. [...] Im Interesse des Kampfes gegen die Pfeilkreuzler ist es nötig, die Volksgerichte sofort zu gründen. Es ist die Aufgabe der Nationalen Kommissionen, sie zustande zu bringen.“⁷

⁴ Der Bürgermeister war damals Valentiny, Ágoston, der spätere Justizminister der Provisorischen Nationalregierung

⁵ Ruzsoly, József: Die Beteiligung der Szegediner Nationalkommission an der Ausübung der demokratischen Staatsmacht. (Dezember 1944 – Januar 1945) Szeged, 1966. Seite 16. (im Weiteren: Ruzsoly)

⁶ Gesetzartikel III, Jahr 1921. über den wirksameren Schutz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung

⁷ Révai, József: Wir müssen mit der Verwirklichung unseres Programmes beginnen. Dél-Magyarország 10. Dezember 1944. In: Ruzsoly: Seite 17.

Die SZNB beschäftigte sich am 12. Dezember 1944 mit der Angelegenheit der Volksgerichte. Im Vorschlag des Bürgermeisters fordert er die Aufstellung eines Organs, des Volksgerichtes – da die Polizei nicht auf der Höhe ihres Amtes steht – damit gegen die Feinde des Volkes gerechte Urteile gefällt werden können. Wenn das Volksgericht Recht spricht, schafft es eine ruhigere Atmosphäre, besonders wenn „die Arbeit des Volksgerichtes unter die heutigen, erprobten Gesetze eingefügt wird.“⁸

Die Kommission hielt die schnelle Maßnahme für zweckdienlich, deshalb setzte sie die Besprechung des eingereichten Vorschlages für den 15. Dezember 1944 an. In einem Beschluss wurde auch festgelegt, dass bis dann jede Partei die Liste der von ihr beauftragten Volksrichter mitteilen soll.

Die Ereignisse des Zusammenrufes der Provisorischen Nationalversammlung unterbrachen die Arbeit der SZNB, aber am 4. Januar 1945 – zwei Tage nach seiner Fassung – erschien der Beschluss des Szegediner Volksgerichtes auch in Form einer Verordnung.⁹

Der erste Abschnitt des Beschlusses hat zwei Ziele. Einerseits deklariert er, dass die SZNB ein Volksgericht aufstellt, andererseits stellt er das Ziel der Verordnung, die in den Wirkungskreis der Volksgerichte gehörenden Straftatarten fest.

Das Volksgericht bestand aus 9 Mitgliedern, die von ihnen selbst einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählten. Die Anklage vertraten zwei zum Volksgericht gehörenden Volksanwälte.

Die Richter und Anwälte wurden von der SZNB für ein Jahr ernannt, die einen Eid ablegen mussten. Für ihre Arbeit bekamen sie keine Entlohnung, ihr Amt ist ehrenamtlich. In Disziplinarverfahren urteilt die SZNB über sie.

Die Verordnung stellte dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den beiden Anwälten des Gerichtes als weitere Voraussetzung fest, dass sie über eine juristische Ausbildung verfügen sollen.

Der Volksgerichtsprozess begann als der später zu gründende Justizrat der SZNB den Fall vor das Volksgericht wies.

Das Volksgericht richtete in einem fünfköpfigen Rat mit einem beschleunigten Verfahren. Der Rat bestand aus einem Vorsitzenden und vier Volksrichtern. Die Anklage vertritt der eine Volksanwalt. Das Volksgericht sichert für die Angeklagten Rechtschutz, im Mangel eines beauftragten Verteidigers wurde der Verteidiger amtlich bestimmt.

Das Urteil wurde vom Gericht mit Stimmenmehrheit gefällt. Nach dem Ausmaß der Verletzung der Gemeinschaft konnten die Urteile die Folgenden

sein: Internierung für bestimmte oder unbestimmte Zeit, Vermögenskonfiskation, Gefängnis, Zuchthaus und Todesstrafe. Die Verordnung bestimmte bei einer Freiheitsstrafe, die länger war als drei Jahre, obligatorisch auch die Vermögenskonfiskation.

Die beschlagnahmten Güter gebührten dem Ungarischen Staat, für ihre Verwaltung sorgte provisorisch die Wirtschaftsabteilung des Szegediner Stadtrates.

Die Möglichkeit der Berufung schloß die Verordnung aus. Bei der Verhängung einer Todesstrafe behielt das Gnadenrecht die SZNB für sich, sie brachte ihren Beschluss mit Stimmenmehrheit innerhalb von 48 Stunden. Am 22. Januar beschloss die SZNB, dass das Gnadenrecht auf den Vorschlag der örtlichen Nationalkommission dem Justizministerium gebührt.

Die Vollbringung der Urteile ist die Pflicht des Polizeiwesensamt und Offizieranwaltes der Stadt Szeged. Die Todesstrafen mussten nach den bestehenden Rechtsregeln vollbracht werden.

Die Verordnung Nr. 81/1945. ME über die Volksgerichtsbarkeit

Auf Grund der von der Provisorischen Nationalversammlung bekommenen Bevollmächtigung brachte die Provisorische Nationalregierung eine Verordnung über die Aufstellung der Volksgerichte, bzw. über die Regelung des Volksgerichtsverfahrens. Jedoch wird schon in der Einführung der Verordnung festgestellt, dass dies nur bis zur Zurückstellung der Schwurgerichte durch die Gesetzgebung gültig ist.

In jedem Gerichtsstuhlsitz musste ein Volksgericht aufgestellt werden, innerhalb dieser konnte der Justizminister die Aufstellung mehrerer Räte verordnen. Der Volksgerichtsrat bestand aus fünf Personen. Im Rat des Volksgerichtes ist jede der fünf, in der Ungarischen Nationalen Unabhängigkeitsfront zusammen-geschlossenen politischen Parteien durch ein Mitglied und ein Ersatzmitglied vertreten. Vorher konnte jede Partei je ein Mitglied empfehlen, und so viele Male ein Mitglied, wie viele Räte für den betroffenen Standort aufzustellen waren. Der Obergespann bestimmte innerhalb von weiteren acht Tagen nach der Vorlegung der Mitgliederlisten auf Grund des Vorschlages der örtlichen nationalen Kommission von jeder Liste je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied. Der bestimmte Volksrichter konnte die Bestimmung nicht zurückweisen, konnte aber nach dreimonatiger Arbeit bei dem Obergespann seine Enthebung beantragen.

⁸ Ruszoly: Seite 18.

⁹ Quelle: Ruszoly: Seite 24-25, bzw. Csizmadia: Seite 417-418.

Der Justizminister bestimmte für jeden Rat einen qualifizierten ratsführenden und stellvertretenden Richter.

Wer wegen Straftat, aus Gewinnsucht verübter Vergehungen oder Tätigkeit faschistischer Art verurteilt wurde, konnte nicht zum Volksrichter ernannt werden. Jedoch konnten die wegen antifaschistischer oder in den Judengesetzen bestimmter Tätigkeiten Verurteilten nicht als verurteilt betrachtet werden.

Neben das Volksgericht stellt die Verordnung auch die Volksanwaltschaft auf. Ihre Aufgabe ist die Vertretung der Anklage in dem Verfahren des Volksgerichtes. Der Justizminister ernannte die Volksanwälte und deren Führer (und er konnte sie zu jeder Zeit abberufen) von denen, die über eine Richter- oder Anwaltsprüfung verfügten, nach dem Vorschlag bzw. der Anhörung der örtlichen nationalen Kommission.

Der ernannte Volksanwalt konnte keine andere Erwerbstätigkeit betreiben.

Die Volksanwaltschaft konnte die schriftliche Anzeige nur in dem Fall berücksichtigen, wenn der Anzeiger seine genaue Adresse auch angibt und die Anzeige unterschreibt. Eine unbegründete Anzeige unter unvollständigem oder falschem Namen konnte nicht berücksichtigt werden. Von einer mündlichen Anzeige nahm der Volksanwalt Protokoll auf, das den Namen und die Adresse des Anzeigers, die die Grundlage der Anzeige bildenden Tatsachen und die bezüglichen Beweise enthielt. Der Anzeiger musste das Protokoll unterschreiben. Auf Grund der Tatsachen verordnete der Volksanwalt die vorläufige Festnahme.

Die Verordnung stellt fest, dass die beschriebenen Verbrechen auch in dem Fall zu bestrafen sind, wenn die gegebene Handlung zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung schon abgeschlossen war, aber auf Grund der bei der Beendigung der Handlung gültigen gesetzlichen Verordnungen noch nicht strafbar war.

Der Rechtskreis des Volksgerichtes breitete sich auf Zivilpersonen und auf Mitglieder der bewaffneten Macht (auch die Polizei und die Gendarmerie inbegriffen¹⁰) sowie auf dem Gebiet des Ungarischen Staates gefangengenommenen oder dem Ungarischen Staat ausgelieferten Personen, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit. Der Wirkungskreis des Volksgerichtes dehnte sich weiterhin auch auf die Minderjährigen aus.

Die von dem Volksgericht verhängbaren Strafen sind: 1) Tod, 2) Zuchthaus, 3) Gefängnis, 4) Strafhaus, 5) Internierung (sechs Monate – zwei Jahre), 6) Geldstrafe, die ganz bis zur Vermögenskonfiskation reichen kann, 7) Stellenverlust oder Verbot der Berufsausübung, 8) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

¹⁰ Die Gendarmerie wird die Verordnung 1690/1945. ME auflösen, die am 10. Mai 1945 in Kraft treten wird. Diese Verordnung stellt gleichzeitig die Staatspolizei auf.

Die Strafen sind Hauptstrafen, aber die Geldstrafe, der Stellenverlust oder Verbot der Berufsausübung, bzw. die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte können auch als Nebenstrafe verhängt werden. In einem Urteil konnten mehrere Nebenstrafen verhängt werden.

Die minimale Zeitdauer der Internierung bestimmt das Volksgericht in seinem Urteil. Wenn sich der Verurteilte während der Zeit der Internierung musterhaft verhielt, konnte freigelassen werden. Im entgegengesetzten Fall konnte die Aufsichtsbehörde des Internierungslagers die Festnahme des Verurteilten um weitere sechs Monate verlängern, jedoch konnte die Dauer der Internierung die zwei Jahre auch dann nicht überschreiten.

Der zum Stellenverlust Verurteilte verlor sein Amt und seine ämtliche Stelle, aber den Rentenanspruch, sein Ruhe- und Gnadengehalt nur dann, wenn das Volksgericht es in seinem Urteil ausdrücklich aussprach. Den Rentenanspruch der unversorgten Familienmitglieder des Verurteilten konnte das Volksgericht aufrechterhalten.

Dem die Ausübung seines Berufes verboten wurde, konnte seinen Beruf in dem Ort, den das Volksgericht in seinem Urteil bestimmte, fünf Jahre lang nicht ausüben.

Die verhängte Todesstrafe konnte als Gande in eine lebenslängliche oder für eine bestimmte Zeit von 10-15 Jahren dauernde Zuchthausstrafe verwandelt werden. Das Gnadenrecht gebührt dem Nationalen Haupttrat.

In einem Sonderteil der Verordnung wird genau bestimmt und voneinander abgegrenzt, wer als Kriegsverbrecher oder in einem volksfeindlichen Verbrechen, bzw. volksfeindlichen Vergehen Beschuldigter zu betrachten ist. Sie spricht aus, dass die festgestellten Verbrechen offiziell zu verfolgen sind.

Die Vorbereitung der Verhandlung war die Aufgabe des ratsführenden Richters. Die Verhandlung wird von dem ratsführenden Richter geführt, aber Fragen konnten die Volksrichter, der Volksanwalt, der Verteidiger und den Zeugen auch der Angeklagte stellen. Nach der Beendigung des Beweisverfahrens zog der Rat zur Beschlussfassung zurück. Die Beratung war geschlossen, und daran nahmen außer der Volksrichter auch der ratsführende Richter und der Protokollführer teil.

Der Rat entschied zuerst in der Frage, welche Straftat(en) feststellbar sind. Die Reihenfolge der Abstimmung wurde nach dem Lebensalter der Richter bestimmt, zuerst stimmte der älteste, zuletzt der jüngste Volksrichter ab. Nach der Feststellung der Straftat wurde über die Art und Ausmaß der zu verhängenden Strafe abgestimmt. Falls die zur Beschlussfassung nötigen drei gleiche Abstimmungen nicht gebildet würden, hat der ratsführende Richter das Recht, sich den gleichen Abstimmungen der zwei Volksrichter anzuschließen.

Abgesehen von diesem Fall hat der ratsführende Richter kein Abstimmungsrecht.

Das Volksgericht fällt sein Urteil im Namen des ungarischen Volkes.

Der Verurteilte konnte gegen das Todesstrafe, ganze Vermögenskonfiskation, Stellenverlust, drei Jahre Freiheitsentzug, bzw. 20 000 Pengő Geldstrafe übertreffende Urteil bei dem Landesrat der Volksgerichte (NOT) Berufung einlegen.

Vor dem NOT wurde die Anklage von dem Volksoberrichter oder von seinem Stellvertreter vertreten. Der Volksoberrichter oder sein Stellvertreter können nur eine Richter- oder Anwaltprüfung abgelegte Personen sein, die nach dem Vorschlag des Justizminister von der Regierung ernannt werden.

Der NOT steht unter der Führung des Vorsitzenden, der vom Justizminister ernannt wird. Der NOT verhandelt in fünfköpfigen Räten, die Anzahl der Räte wird vom Justizminister bestimmt. Der Sitz des NOT ist der jeweilige Stiz der Regierung.

Der NOT überprüfte das durch die Berufung vorgelegte Urteil im ganzen Umfang. Der Rat konnte in geschlossener Sitzung folgende Beschlüsse bringen: 1) lässt die Vorlegung außer Acht, 2) verordnet ein Beweisverfahren und auf dessen Führung a) eine Verhandlung bestimmt, b) seinen eigenen Richter schickt, c) ein Gericht bestimmt, 3) vernichtet das Urteil des Volksgerichts und schickt den Fall zwecks erneutem Verfahren dem gleichen oder einem anderen Gericht zu, 4) verändert das Urteil des Volksgerichts zugunsten des Angeklagten.

Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war, war eine Wiederaufnahme möglich. Eine Wiederaufnahme zur Last des Angeklagten war nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Urteils möglich.

Die Verordnung Nr. 81/1945. ME. über die Volksgerichte und Volksgerichtsverfahren wurde durch die in Mai in Kraft tretende Verordnung Nr. 1440/1945. ME. modifiziert, dann wurden die beiden Verordnungen durch den Gesetzartikel Nr. VII. Jahr 1945 in September gesetzkräftig.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauner:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang“ und ihre Entwicklung aus Vertragmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. **Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002**
13. **Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002**
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. **József Ruszoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004
25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004

26. **András Karácsony**: On legal culture, Budapest 2004
27. **Gernot Kocher, Barna Mezey**: Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004
28. **Markus Steppan**: Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004
29. **Harald Maihold**: „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamsstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005
30. **Barna Mezey**: Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005
31. **Zoltán Szente**: The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005
32. **Günter Jerouschek**: Skandal um Goethe? Budapest 2005
33. **József Szalma**: Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005
34. **Georg Ambach**: Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts, Budapest 2005
35. **Gábor Máthé**: Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn, Budapest 2005
36. **Paolo Becchi**: Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, Budapest 2005
37. **Hinrich Rüping**: Anwaltsgeschichte als Juristische Zeitgeschichte, Budapest 2005
38. **Masakatsu Adachi**: Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert aus japanischer Sicht, Budapest, 2006
39. **Georg Steinberg**: Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht, Budapest, 2006

In Vorbereitung:

- Gábor Máthé**: Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskrone für die ungarische Verfassungsentwicklung
- Hinrich Rüping**: Politische und rechtliche Schuld nach Systemumbrüchen im Europa des 20. Jahrhunderts
- Esteváo de Rezende Martins**: Die Verfassungsgeschichte der freien Brasilien
- Attila Barna**: Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn
- Michael Anderheiden**: „Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophie Erläuterungen zur Aufklärung